

§1 Name und Sitz des Verbandes

- 1.1 Der Verband führt den Namen „*Saarländischer Schachverband 1921 e.V.*“, im folgenden „Verband“ genannt. Er hat seinen Sitz in Saarbrücken. Der Verband ist ordentliches Mitglied des *Deutschen Schachbundes (DSB)* und des *Landessportverbandes Saar (LSVS)*.

§2 Zweck des Verbandes und Gemeinnützigkeit

- 2.1 Der Verband als *Dachorganisation der saarländischen Schachvereine und Schachabteilungen* pflegt und fördert den Schachsport. Er widmet sich dabei vor allem auch der Aufgabe, die *Jugend* für den Schachsport zu gewinnen und betreibt *Öffentlichkeitsarbeit*. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Austragung von *Schachturnieren*, durch *Schachlehrgänge* und durch die *Ausbildung von Funktionsträgern* verwirklicht.
- 2.2 Der Verband verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere dadurch, dass er jede Form des Dopings bekämpft und in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schachbund für präventive und repressive Maßnahmen eintritt, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel oder Methoden zu unterbinden. (Doping-Bekämpfung – notwendige Regelung)
- 2.3 Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder seiner Organisation sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, sofern diese Satzung an anderer Stelle keine abweichende Regelung trifft.

Bei Bedarf können einzelne Organ- oder Vorstandsfunktionen im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des Verbandes entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Tätigkeit im vorgenannten Sinn trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Im Übrigen haben die Organmitglieder und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Saarländischen Schachverbands 1921 e.V. einen Aufwendungsersatzanspruch nach §670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit im Verband entstanden sind.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden. Vom Vorstand können per Beschluss für einzelne Personen Pauschalen über die Höhe des Aufwendungsersatzes festgesetzt werden, die allerdings den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen müssen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Neutralität

- 3.1 Der Verband ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§4 Geschäftsjahr

- 4.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

5.1 Mitglieder des Verbandes sind:

- die aufgenommenen Vereine und Schachabteilungen sowie ihre Mitglieder
- die Ehrenmitglieder.

5.2 Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der *Vorstand*. Es können nur Vereine neu aufgenommen werden, die den Nachweis der Gemeinnützigkeit erbringen. Es wird allen Mitgliedsvereinen empfohlen, ihren Verein im Vereinsregister eintragen zu lassen. Im Falle der Ablehnung des Aufnahmeantrages steht dem Betroffenen die Berufung an die nächste *Generalversammlung* zu. Diese entscheidet endgültig.

5.3 Die räumliche Ausdehnung des Verbandes soll möglichst mit den Landesgrenzen übereinstimmen. Örtliche Abweichungen können vom *Geschäftsführenden Vorstand* auf Antrag, im Einvernehmen mit dem angrenzenden Landesverband, zugelassen werden.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Jedes Ehrenmitglied und jedes Mitglied eines in den Verband aufgenommenen Vereins oder einer aufgenommenen Schachabteilung kann, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat, wählen und bei Vollendung des 21. Lebensjahres gewählt werden. Diese Altersbeschränkung gilt, mit Ausnahme des 1. Vorsitzenden der SSJ, nicht für die *Saarländische Schachjugend*.

6.2 Ein Mitglied ist berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbandes im Rahmen der jeweiligen Verbandsordnungen teilzunehmen.

6.3 Die Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, haben den festgesetzten Beitrag zu zahlen.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

7.1 *Durch Austritt*. Der Austritt ist dem Präsidenten spätestens einen Monat vor Schluss des Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen und wird dann mit Ablauf des Geschäftsjahres wirksam.

7.2 *Durch Auflösung des Vereins oder der Schachabteilung*. Der Auflösungsbeschluss ist dem Präsidenten durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet dann mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Mitteilung eingegangen ist.

7.3 *Mit dem Tod von Ehrenmitgliedern*.

7.4 *Durch Ausschluss*.

§8 Verbandsstrafen

8.1 Verstöße gegen die Satzung oder die Verbandsordnungen, gegen Beschlüsse der Verbandsorgane und verbandsschädigendes Verhalten können vom *Vorstand* disziplinarisch geahndet werden. Die Disziplinargewalt kann auf einzelne Vorstandsmitglieder oder andere Verbandsorgane übertragen werden. Näheres regeln die Verbandsordnungen.

8.2 Es sind folgende Maßregeln zugelassen:

8.2.1 Verweis,

8.2.2 Geldbußen bis zum dreißigfachen des Jahresmitgliedsbeitrages, den ein Verein pro Jahr für ein erwachsenes Mitglied an den Verband abführen muss,

8.2.3 Suspendierung von Mitgliedsrechten,

- 8.2.4 Verlust oder Minderung erworbener Befugnisse,
- 8.2.5 Aberkennung von Ehrenrechten und Qualifikationen, mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft,
- 8.2.6 Ausschluss aus dem Verband.
 - 8.2.6.1 Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - Verbandsschädigendes Verhalten
 - Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz zweifacher schriftlicher Mahnung.
 - 8.2.6.2 Nur der Vorstand kann die unter § 5.1 genannten Mitglieder (außer den Ehrenmitgliedern) aus dem Verband ausschließen. Dem Mitglied muss zuvor durch Postzustellungsurkunde die Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme innerhalb einer Woche gegeben werden.
 - 8.2.6.3 Der Ausschlussbescheid ist dem Betroffenen unter Angabe des Grundes innerhalb eines Monats durch Postzustellungsurkunde zuzusenden.
 - 8.2.6.4 Ab Zustellung des Bescheides ruhen die Rechte des Betroffenen bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens.
 - 8.2.6.5 Gegen den Ausschlussbescheid ist Einspruch an die *Schiedskommission* zulässig. Der Einspruch ist zu begründen und schriftlich innerhalb von zwei Wochen zu Händen des Präsidenten zu erheben. Dieser leitet den Einspruch unverzüglich gemäß Schiedsordnung an die *Schiedskommission* weiter.
 - 8.2.6.6 Gegen die Entscheidung der Schiedskommission kann sowohl der Betroffene als auch der Präsident oder der Vorstand innerhalb von vier Wochen durch schriftlichen Antrag an die nächste *Generalversammlung* Einspruch einlegen. Dieser Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Die Generalversammlung entscheidet endgültig.
 - 8.2.6.7 Verbandsstrafen nach §8.2.1-§8.2.5 werden gemäß den in den Verbandsordnungen festgelegten Bestimmungen verhängt.

§9 Organe des Verbandes

- 9.1 Organe des Verbandes sind:
 - 9.1.1 Die *Generalversammlung* (GV)
 - 9.1.2 Der Vorstand (V)
 - 9.1.3 Die *Spielkommission* (SPK)
 - 9.1.4 Die *Schiedskommission* (SK)
 - 9.1.5 Die *Saarländische Schachjugend* (SSJ)

§10 Die Generalversammlung (GV)

- 10.1 Die *Generalversammlung* wird vom Präsidenten einberufen. Sie muss alljährlich einmal stattfinden. Sie soll möglichst nicht später als vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres, aber vorzugsweise nach den Saarländischen Einzelmeisterschaften, einberufen werden. Ort und Zeit werden vom Vorstand festgelegt. Der Termin der GV ist spätestens *drei Monate* vor der GV mit Hinweis auf die Antragsfrist den Mitgliedern mitzuteilen. Die Einladungen zur GV erfolgen durch Veröffentlichung im offiziellen Verbandsorgan mit Angabe der Tagesordnungspunkte mindestens *vier Wochen* vor dem Einberufungstermin oder durch schriftliche Einladung.
- 10.2 Zusammensetzung
Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Vereine und Schachabteilungen
- den Mitgliedern des Vorstandes
- den Ehrenmitgliedern

10.3 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind:

10.3.1 Mit je einer Stimme die Mitglieder des Vorstandes (auch nach der Entlastung) und die Ehrenmitglieder.

10.3.2 Die Vereine und Schachabteilungen, die durch Delegierte vertreten werden, wobei folgende Maßgaben einzuhalten sind:

- (a) *Stimmenaufteilung* Für je angefangene fünf Mitglieder, für die ordnungsgemäß die Verbandsbeiträge gezahlt sind, erhält der Verein bzw. die Schachabteilung eine Stimme
- (b) *Delegiertenstimmen* Ein(e) Delegierte(r) kann nur bis zu maximal fünf Stimmen desselben Vereins bzw. derselben Schachabteilung abgeben; beliebiges Aufteilen der fünf Stimmen zwischen mehreren Delegierten ist möglich

10.3.3 Mit je einer Stimme die Vorsitzenden der Vereine und Schachabteilungen, wobei folgende Maßgaben einzuhalten sind:

- (c) *Persönliche Stimmen* Die Vereinsvorsitzenden bzw. die Vorsitzenden der Schachabteilungen erhalten eine zusätzliche, persönliche Stimme bei Vertretungsrecht durch ihre(n) benannte(n) Stellvertreter(in) im Verein (in der Regel der (die) 2.Vorsitzende)
- (d) *Präsidiumsstimmen* Präsidiumsmitglieder und Ehrenmitglieder, die zugleich Vorsitzende eines Vereins oder einer Schachabteilung sind, können beide persönlichen Stimmen abgeben. Zulässig ist auch eine Übertragung der Vorsitzendenstimmen auf den Vertreter bzw. auf die Vertreterin. Präsidiumsmitglieder und Ehrenmitglieder dürfen jedoch keinesfalls Delegiertenstimmen ihres Vereins abgeben.

10.3.4 Eine Übertragung des persönlichen Stimmrechts ist nicht zulässig.

10.3.5 Die Mitglieder des Vorstands sind bei Abstimmungen über Entlastungen und bei Ausschlussverfahren nach §8.2.6 nicht stimmberechtigt.

10.4 *Die GV ist bei satzungsgemäß erfolgter Einberufung beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist, wobei die Vorstandsmitglieder nicht mitgezählt werden. Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet, außer bei Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite GV mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.*

10.5 Anträge, die bei der *ordentlichen Generalversammlung* zur Beratung kommen sollen, müssen *mindestens sechs Wochen vorher* schriftlich mit Begründung beim Präsidenten eingereicht werden. Anträge des Vorstandes sind hiervon ausgenommen. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können nur mit *Zweidrittelmehrheit* der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung zugelassen werden.

10.6 Zuständigkeit

10.6.1 Beschlüsse der GV sind für die Verbandsorgane und für die Mitglieder bindend.

10.6.2 Die GV entscheidet insbesondere über:

- a) Entlastung des Vorstandes
- b) Wahl und Abberufung des Vorstandes

- c) Wahl der Spielkommissionsmitglieder
- d) Wahl der Schiedskommissionsmitglieder
- e) Bestellung von Ausschüssen
- f) Bestellung der Kassenprüfer
- g) Festsetzung der Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge
- h) Genehmigung des Haushaltsplanes
- i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- j) Ausschluss von Mitgliedern
- k) Satzungsänderungen
- l) Auflösung des Verbandes

Die Kassenprüfer werden um ein Jahr versetzt jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§11 Der Vorstand

11.1 Der *gesetzliche Vorstand*

Der *gesetzliche Vorstand* gemäß §26 BGB ist der Präsident und der Vizepräsident. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder allein ist vertretungsberechtigt. Verbandsintern wird vereinbart: der Vizepräsident wird im Sinne von §11.1 nur dann tätig, wenn der Präsident verhindert ist oder einen schriftlichen Auftrag erteilt.

11.2 Der *Vorstand*

11.2.1 Dem Vorstand gehören der *Präsident*, der *Vizepräsident*, der *Ressortleiter Finanzen*, der *Ressortleiter Spielbetrieb*, der *Ressortleiter Breitenschach*, der *Ressortleiter Ausbildung* und der *1.Vorsitzende der Saarländischen Schachjugend (SSJ)* an, ferner der *Geschäftsführer* des SSV beim LSVS mit beratender Stimme.

Der 2.Landesjugendwart vertritt den 1. Landesjugendwart im Vorstand bei dessen Verhinderung.

11.2.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar in *geradzahligen* Jahren der *Präsident*, der *Ressortleiter Spielbetrieb*, der *Ressortleiter Breitenschach* und der *Ressortleiter Ausbildung*. In Jahren mit *ungerader* Jahreszahl der *Vizepräsident*, der *Ressortleiter Finanzen* und der *1.Vorsitzende der SSJ*. Der 1.Vorsitzende der SSJ wird durch die Jugendversammlung gewählt und durch die GV bestätigt (§14.4).

11.2.3 Der Präsident des SSV ist immer in geheimer Wahl zu wählen. Stehen mehr als zwei Kandidaten zur Wahl, so ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen, gültigen Stimmen (ohne Stimmenthaltungen) auf sich vereinigen konnte. Erreicht keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, so nehmen die beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen an einem zweiten Wahlgang teil. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die einfache Mehrheit erhält.

11.2.4 Die übrigen Vorstandsmitglieder können, falls kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, durch Akklamation oder Handzeichen gewählt werden.

11.2.5 Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zu wählen.

11.2.6 Wiederwahl ist zulässig.

11.2.7 Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes, ihm obliegt die Verbandsverwaltung. Im Rahmen dieser Aufgabe hat er das Recht, für besondere Zwecke Beauftragte zu ernennen und abuberufen, mit denen der zuständige Vizepräsident ein Team bildet. Solche Teams arbeiten selbstständig im Rahmen der Verbandsordnungen. Näheres regeln die Verbandsordnungen.

- 11.3 Der Vorstand beschließt die Verbandsordnungen. Es sind dies im Besonderen:
Die *Geschäftsordnung* (GO), die *Finanzordnung* (FO), die *Turnierordnung* (TO), die *Rechts- und Verfahrensordnung*, die *Spielkommissionsordnung* (SPKO), die *Schiedskommissionsordnung* (SKO), die *Ehrungsordnung* (EO), die *Ausbildungsordnung* (AO), die *Ordnung für den Leistungssport* (*Leistungssportkonzept*) und die *Jugendordnung* (JO).
- Der Vorstand beschließt die Jugendordnung in der ihm von der Jugendversammlung vorgelegten Form. Abweichungen, Änderungen oder Streichungen müssen begründet und von der Jugendversammlung erneut beschlossen werden. Kommt es zu keiner Einigung, beschließt die nächste Generalversammlung endgültig über strittige Punkte.
- 11.3.4 Wenn der Vorstand einen ordnungsgemäß gestellten Antrag zur Änderung einer der genannten Verbandsordnungen abgelehnt hat, kann der wortgleiche Antrag erneut an die nächstfolgende GV zur Beschlussfassung gestellt werden. Er bedarf dann zur Annahme einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen. Für diesen Fall ist die unter 10.5 genannte Antragsfrist von 6 Wochen außer Kraft gesetzt. Der Vorstand muss über alle ihm ordnungsgemäß vorgelegten Anträge bis spätestens eine Woche vor der GV entscheiden, so dass der abgewiesene Antragsteller gegebenenfalls die GV anrufen kann.
- 11.3.5 Aufgabe des Vorstands ist weiterhin die Erstellung des Haushaltsplanes und die Bearbeitung von Angelegenheiten, die ihm durch die Satzung, die Verbandsordnungen, die Generalversammlung oder den GFV zugewiesen werden.

Näheres regeln die Verbandsordnungen.

§12 Die Spielkommission (SPK)

12.1 Zusammensetzung

Die Spielkommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern, sowie zwei Ersatzleuten, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die SPK wird von der GV in ganzzahlig durch fünf teilbaren Jahren für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

12.2 Nachrücker

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rücken die Ersatzleute nach Maßgabe der bei der Wahl erhaltenen Stimmen auf. Dadurch notwendige Ergänzungswahlen für die laufende Amtszeit erfolgen auf der nächsten GV.

12.3 Aufgaben

Die SPK entscheidet über spieltechnische Fragen und Proteste gemäß der jeweils gültigen Satzung und Ordnungen.

12.4 SPK-Ordnung

Die SPK verfährt nach einer von ihr selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten *Spielkommissionsordnung*.

12.5 Kosten

Die SPK entscheidet auch über die Kosten ihres Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§91 ff ZPO bzw. §§464 ff StPO. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten erfolgt nicht.

12.6 Anordnungen

Die SPK kann einstweilige Anordnungen treffen.

12.7 Rechtshilfe

12.8 Der GFV und die Vereine haben der SPK Rechtshilfe zu leisten und ihre Beschlüsse weisungsgemäß durchzuführen. Darüber hinaus haben alle Mitglieder des SSV die SPK in der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

12.9 Ordentlicher Rechtsweg

So weit die SPK zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, es sei denn, dass der GFV des SSV die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausdrücklich gestattet.

§13 Die Schiedskommission (SK)

13.1 Die Schiedskommission setzt sich zusammen aus einem Vorsitzenden, der nach Möglichkeit Jurist sein soll, zwei Mitgliedern sowie zwei Ersatzleuten, die alle nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Schiedskommission wird von der GV in gantzzahlig durch fünf teilbaren Jahren für fünf Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

13.2 Nachrücker

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rücken die Stellvertreter nach Maßgabe der bei der Wahl erhaltenen Stimmen auf. Dadurch notwendige Ergänzungswahlen für die laufende Amtszeit erfolgen auf der nächsten GV.

13.3 Aufgaben

Aufgabe der SK ist es, so weit die Satzung nicht anderes bestimmt, Streitigkeiten im Rahmen des Verbandes, insbesondere solche, bei denen Angehörige verschiedener Vereine bzw. Schachabteilungen oder Mitglieder von Verbandsorganen beteiligt sind, zu schlichten und diesbezügliche Entscheidungen zu treffen. Sie tritt nur in den durch die Satzung bzw. die Verbandsordnungen vorgegebenen Fällen zusammen. Für spieltechnische Fragen ist die SK nicht zuständig.

13.4 SK-Ordnung

Die SK verfährt nach einer von ihr selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten *Schiedskommissionsordnung*.

13.5 Kosten

Die SK entscheidet auch über die Kosten ihres Verfahrens in entsprechender Anwendung der §§91 ff ZPO bzw. §§464 ff StPO. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten erfolgt nicht.

13.6 Anordnungen

Die SK kann einstweilige Anordnungen treffen.

13.7 Rechtshilfe

Der GFV und die Vereine haben der SK Rechtshilfe zu leisten und ihre Beschlüsse weisungsgemäß durchzuführen. Darüber hinaus haben alle Mitglieder des SSV die SK in der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

13.8 Ordentlicher Rechtsweg

So weit die SK zuständig ist, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, es sei denn, dass der GFV des SSV die Anrufung der ordentlichen Gerichte ausdrücklich gestattet.

§14 Die Saarländische Schachjugend (SSJ)

Die Schachjugend des Saarlandes ist in der *Saarländischen Schachjugend* (SSJ) im Saarländischen Schachverband zusammengeschlossen.

- 14.1 Die SSJ führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des SSV und der Jugendordnung selbstständig.
- 14.2 Die Führungsgremien der SSJ sind:
- die Jugendversammlung
 - der Vorstand
- 14.3 Die Jugendversammlung setzt sich aus den Delegierten der Jugend der Mitgliedsvereine des SSV und aus den Mitgliedern des Vorstandes der SSJ zusammen. Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind für den Vorstand der SSJ verbindlich.
- 14.4 Der Vorstand wird gemäß der Jugendordnung bestellt.

§15 Protokollführung

Jede Sitzung eines Verbandsorgans ist zu protokollieren und vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Näheres regeln die Verbandsordnungen.

§16 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge und gegebenenfalls erforderliche Umlagen werden von der GV festgesetzt. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Näheres regeln die Verbandsordnungen.

§17 Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche GV muss einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Verbandsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen. Sie kann bei begründeter Dringlichkeit auf zwei Wochen herabgesetzt werden. Der Dringlichkeitsantrag ist analog dem Einberufungsantrag zu stellen. Ansonsten ist §10 (GV) entsprechend anzuwenden.

§18 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit *Zweidrittelmehrheit* der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei diesen Beschlüssen muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, wobei die Vorstandsmitglieder nicht mitgezählt werden. Die Satzungsänderung muss in der Einladung zur GV mitgeteilt worden sein. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Präsident verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§19 Auflösung des Verbandes

- 19.1 Eine Auflösung des Verbandes kann nur mit *Dreiviertelmehrheit* der stimmberechtigten Mitglieder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung erfolgen.
- 19.2 Sofern diese außerordentliche GV nichts anderes beschließt, sind der Präsident des SSV und der Vorsitzende der SSJ sowie ihre jeweiligen Stellvertreter gemeinsam vertretungsrechtigte Liquidatoren.
- 19.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird sein Vermögen auf den Landessportverband Saar (LSVS), der seinen Sitz in Saarbrücken hat, übertragen. Dieser ist verpflichtet, das übertragene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke selbstlos zu verwenden.

§20 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Fassung von der ordentlichen Generalversammlung am **20.6.2009** durch Beschluss mit *Zweidrittelmehrheit* angenommen worden. Sie tritt mit Eintrag ins Vereinsregister in Kraft (§ 71 BGB).